



BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

öaab |

DIE ARBEITNEHMER IN DER ÖVP.



ÖAAB-Bundes- u. Landesobmann
KO August Wöginger



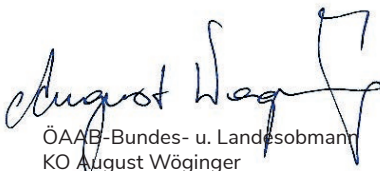
Landessekretär
Wolfgang Brandstätter, MSc

BESSER INFORMIERT.

Neben der Durchsetzung unserer politischen Ziele steht die Service-Information zu wichtigen gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Oberösterreich.

Diese und viele weitere Servicebroschüren sollen einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit Sie die Vorteile optimal nutzen können.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der **Service-Hotline 0732 662851-0** oder oeaab@ooe-oeaab.at gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.



ÖAAB-Bundes- u. Landesobmann
KO August Wöginger



Landessekretär
Wolfgang Brandstätter, MSc

WEITERBILDUNG STATT ARBEITSLOSIGKEIT

Die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sind eine attraktive Alternative gegen vorübergehender, saison- bzw. konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit. Dank Bildungsgeld und Zuverdienstmöglichkeiten haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei nur geringe Einkommenseinbußen. Betriebe profitieren ebenfalls von diesem Bildungsangebot, weil die Lohnzahlungen während der Bildungskarenz gänzlich entfallen bzw. sich bei der Bildungsteilzeit halbieren – also eine klassische „Win-Win“ Situation für beide Seiten.

Welches Angebot die meisten Vorteile bringt, hängt vom jeweiligen Weiterbildungswunsch ab. Der ÖAAB informiert Sie gerne über Ihre Möglichkeiten.

BILDUNGSTEILZEIT

„Der ÖAAB setzte die Idee zur Bildungsteilzeit durch. Seither ist die geförderte Weiterbildung für Arbeitnehmer auch ohne Ausscheiden aus dem Berufsleben möglich.

■ RAHMENBEDINGUNGEN DER BILDUNGSTEILZEIT

- » **Anspruch auf Arbeitslosengeld** beim AMS
- » **Schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers** über die Dauer der Bildungsteilzeit
- » mindestens **sechs Monate durchgehende Beschäftigung** im Betrieb
- » **Minstdauer** der Bildungsteilzeit beträgt vier Monate, die maximale Dauer zwei Jahre.
- » **Splitten erlaubt** - innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungsteilzeit auch in Teilen vereinbaren, pro Block mindestens vier Monate.
- » **Vorübergehende Teilzeit** – für die Dauer der Bildungsteilzeit muss man die Arbeitszeit um mindestens 25 bis maximal 50 Prozent der bisherigen Normalarbeitszeit reduzieren. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 Euro) und wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden darf dabei nicht unterschritten werden.
- » **Bildungsteilzeitgeld** - das AMS leistet während der Bildungsteilzeit einen finanziellen Zuschuss (falls die nötigen Anwartschaften aufs Arbeitslosengeld erfüllt sind). Wird das Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit gelöst, so endet auch der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld mit Ende des Dienstverhältnisses.

■ HÖHE DES BILDUNGSTEILZEITGELDES

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, 0,82 Euro täglich, das sind bis zu 16,40 Euro am Tag bei 20 reduzierten Wochenstunden. Dieser Wert ist je nach Kalendermonat mit 28 (Februar), oder 30 bzw. 31 Tage zu multiplizieren.

Beispiel: Bei einem Verdienst von 2.500 Euro brutto (ca. 1.749 Euro netto) wird die Arbeitszeit 50 Prozent reduziert, das sind 1.250 Euro brutto (1.061 Euro netto). Zusammen mit dem AMS Bildungsteilzeitgeld von bis zu 508,40 Euro erhält man bis zu 1.569,40 Euro netto im Monat. Trotz Halbierung der Arbeitszeit verdient man in der Bildungsteilzeit nur um ca. 180 Euro weniger!

■ WECHSEL BILDUNGSKARENZ – BILDUNGSTEILZEIT MÖGLICH

Ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit oder umgekehrt ist zulässig sofern die höchstzulässige Dauer noch nicht ausgeschöpft ist.

■ AUSMASS DER WEITERBILDUNG

- » Der Umfang an Weiterbildungsmaßnahmen muss generell mindestens 10 Wochenstunden betragen – die Ausbildung darf nicht beim Arbeitgeber stattfinden (begründete Ausnahmen sind aber möglich).
- » Studierende müssen pro Semester Prüfungen über zwei Semesterwochenstunden oder vier ECTS-Punkte ablegen.
- » Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erlischt der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Eine Rückforderung des Bildungsteilzeitgeldes erfolgt nur in jenen Fällen, in denen nicht ernsthaft versucht wurde, Studien oder Prüfungen zu absolvieren.

■ AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES/MOTIVKÜNDIGUNGSSCHUTZ

Der Dienstnehmer hat während der Bildungsteilzeit keinen Kündigungsschutz, jedoch einen Motivkündigungsschutz

■ AUFLAGEN FÜR BETRIEBE

- » In Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern dürfen maximal vier Mitarbeiter gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- » In Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern dürfen nicht mehr als acht Prozent der Belegschaft gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- » Eine Überschreitung dieser Schwellenwerte kann durch Mehrheitsbeschluss des AMS-Regionalbeirates genehmigt werden.

■ WIE IST BILDUNGSTEILZEIT ZU VEREINBAREN

Der Arbeitgeber muss mit seinen Mitarbeitern die Bildungsteilzeit schriftlich vereinbaren. Dabei ist Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit, auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit festzulegen.

Beim AMS ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsteilzeit das Bil-

ungsteilzeitgeld zu beantragen. Weitere Förderungen (z.B. Facharbeiterstipendium, OÖ. Bildungskonto) sind kombinierbar.

BILDUNGSKARENZ

Für die Dauer der Bildungskarenz ist man vom Dienstgeber freigestellt und erhält vom AMS ein Bildungsgeld.

■ RAHMENBEDINGUNGEN DER BILDUNGSKARENZ

- » **Voraussetzung** ist die Zustimmung des Arbeitgebers und eine mindestens sechs Monate durchgehende Beschäftigung.
- » **Mindestdauer** beträgt zwei Monate, die maximale Dauer ein Jahr.
- » **Splitten erlaubt** - innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungskarenz auch in Teilen vereinbaren. Ein Block muss mindestens zwei Monate dauern. Die Gesamtzeit darf höchstens ein Jahr betragen.
- » **Zuverdienst** ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 Euro monatlich) erlaubt.
- » **Bildungsgeld** - während der Bildungskarenz erhält man vom AMS Bildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldanspruchs, mindestens jedoch 0,82 Euro für jede volle Arbeitsstunde um welche die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird.
- » **Saisonbeschäftigte** brauchen ein befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens drei Monaten. Binnen der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz muss man dabei beim selben Arbeitgeber ebenfalls in Summe über sechs Monate beschäftigt sein. Die befristeten Arbeitsverhältnisse werden in derartigen Fällen zusammengerechnet.

■ AUSNAHMEN FÜR KARENZIERTE

Wer sich aufgrund einer vor dem 01.01.2017 erfolgten Geburt in Mutterschafts- oder Elternkarenz befindet, kann lückenlos die Bildungskarenz antreten. Die Voraussetzung einer sechsmonatigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung entfällt dabei. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Bildungsteilzeit.

Wenn das Kind nach dem 31.12.2016 geboren wurde, bekommt man das Weiterbildungsgeld nur dann, wenn man unmittelbar nach Ende des Kinderbetreuungsgeldbezugs in Bildungskarenz geht. Das bedeutet: Der Kurs, Studium etc. muss unmittelbar an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes anschließen, d.h. am nächsten Tag beginnen.

■ WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

- » Eine **neuerliche Bildungskarenz** kann frühestens nach dem Ablauf von vier

Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz oder des ersten Teiles der Bildungskarenz vereinbart werden.

- » Wenn eine **Weiterbildung** im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inklusive Lernzeiten) in Anspruch genommen wird, muss man dies schriftlich nachweisen. Beispielsweise mit Zeugnissen oder Kursbesuchsbestätigungen. **Ausnahme:** Bei Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren genügt der Nachweis über 16 Stunden pro Woche, wenn tatsächlich keine darüber hinausgehende Kinderbetreuungsmöglichkeit besteht.
- » **Vorsicht bei Kündigung!** Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei Elternkarenz. Wer vom Betrieb in der Bildungskarenz gekündigt wird, darf weiter Bildungsgeld und anschließend Arbeitslosengeld beziehen. Bei Selbstkündigung erlischt der Karenzanspruch.
- » Während der Bildungskarenz ist man kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- » Für die Zeiten der Bildungskarenz besteht auch **kein Anspruch auf Sonderzahlungen**, der Urlaubsanspruch wird anteilig verkürzt. Auch für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Abfertigung Alt), zählt die Bildungskarenz (im Gegensatz zur Bildungsteilzeit) nicht.

AK-BILDUNGSBONUS

Die Arbeiterkammer zahlt 40 Prozent der Kurskosten bis zu einer maximalen Höhe von 130 Euro pro Kurs jährlich. Der Zuschuss gilt für ausgewählte Kurse bei BFI, VHS oder WIFI z.B. für EDV, Fremdsprachen, Persönlichkeitsbildung etc.

BILDUNGSKONTO LAND OÖ

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildung und berufliche Umorientierung, welche innerhalb eines Jahres nach Abschluss anzuwenden und nachzuweisen sind.

■ WIE WIRD GEFÖRDERT?

1. Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2019 bis 2022.
2. Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
3. Bildungsmaßnahmen werden mit einem **erhöhten Fördersatz** von 60 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.400 Euro gefördert, dies gilt für Personen:
 - » die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
 - » Wiedereinsteigerinnen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Mo-

- nate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- » zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz
- » ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.200 Euro brutto beträgt
- » die zwecks Integration Deutschkurse besuchen
- » die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine Berufsausbildung haben
- » Sprachkurse generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro.

■ WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- » Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- » Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- » Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 % der Bildungsmaßnahme erforderlich.

Antragstellung spätestens 6 Monate nach Kursabschluss beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; Tel. 0732/7720-149 00; E-Mail bildungskonto@ooe.gv.at

SCHULBEIHLIFE FÜR ABENDSCHÜLER

Jene Berufstätigen, die berufsbegleitend eine Abendschule besuchen, erhalten pro Schuljahr bis zu 1.130 Euro Schulbeihilfe plus 586 Euro bei Selbsterhalt. Bei Behinderung gibt es bis zu 2.365 Euro. Die Schule muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen werden. In Ausnahmefällen gebührt die Förderung sogar bis zum 40. Lebensjahr – sie ist mit Bildungskarenz- bzw. Bildungsteilzeit kombinierbar.

Antragstellung bis spätestens 31.12. des laufenden Schuljahres beim Landesschulrat für OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz; Tel. 0732/7071. www.schuelerbeihilfe.at

BESONDERE SCHULBEIHLIFE BEI BERUFSUNTERBRECHUNG

(zur Vorbereitung auf Abschlussprüfung)

Wer den Beruf mindestens sechs Monate vor der Abschlußprüfung unterbricht (Kündigung oder Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge) und zuvor mindestens ein Jahr lang Selbsterhalter war, erhält besondere Schulbeihilfe – alleinstehende Studierende bis zu

715 Euro pro Monat. Für Ehepartner ohne eigene Einkünfte und unterhaltsberechtigter Kinder gibt es einen Zuschuss. Diese Förderung ist ideal für jene, wo der Arbeitgeber die Bildungskarenz verwehrt. Der parallele Bezug von Arbeitslosengeld und Weiterbildungsgeld ist möglich.

Antragstellung: Landesschulrat für OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz; Tel. 0732/7071

AK-REIFEPRÜFUNGSBONUS

Wer die Matura am zweiten Bildungsweg an einer Schule für Berufstätige nachholt, erhält von der Arbeiterkammer einen einmaligen Betrag von 300 Euro. Neben der AK-Reifeprüfungsbeihilfe kann parallel auch Bildungskarenz, Bildungsteilzeit oder die Besondere Schulbeihilfe in Anspruch genommen werden.

PROJEKT „DU KANNST WAS“

Wer keinen Lehrabschluss hat, oder seit mindestens 5 Jahren im erlernten Beruf nicht mehr tätig ist, kann den Berufsabschluss vereinfacht nachholen. Kompetenzen aus dem bisher ausgeübten Beruf oder praktische Fähigkeiten aus dem Ehrenamt (z.B. Feuerwehr, Rotes Kreuz oder andere Vereine) werden bei diesem Projekt angerechnet. Unterstützt werden auch Migranten die in ihrem Herkunftsland einen Berufsabschluss erworben haben, dieser aber in Österreich nicht anerkannt wird. Mindestalter ist 22 Jahre.

Nachträgliche Berufsabschlüsse sind in folgenden Branchen möglich: Einzelhandel, Landschaftsgärtnerei, Metallverarbeitung, Logistik, Produktionstechnik, Gastronomie/ Küche, Tischlerei, Elektrotechnik, IT-Technik, Installations- und Gebäudetechnik und Baugewerbe

Nähere Infos: Firmenausbildungsverband OÖ, Wienerstrasse 150, 4021 Linz, Tel. 0732/330 734-0, www.dukannstwas.at

KOSTENLOSE LEHRE MIT MATURA

Die Lehre mit Matura kann von allen Lehrlingen genutzt werden. Zur Maturavorbereitung wird jeder aufgenommen, es gibt kein Auswahlverfahren. Der Start erfolgt in der Regel am Beginn des 2. Lehrjahres. Ein Beratungsgespräch vor dem Einstieg unterstützt bei der Entscheidung.

Die Matura setzt sich aus vier Teilprüfungen (Deutsch, lebende Fremdsprache, Mathematik und ein Fachbereich aus dem jeweiligen Lehrberuf) zusammen. Mindestens eine Teilprüfung muss bereits während der Lehrzeit, die letzte Teilprüfung nach der Lehrabschlussprüfung und nach Vollendung des 19. Lebensjahres (innerhalb von fünf Jahren) abgelegt werden. Die vier Teilprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Bei Abbruch der Vorbereitungslehrgänge ist keine Rückerstattung der Kursgebühren

vorgesehen.

Nähere Infos: In jeder Berufsschule oder beim Verein zur Förderung der Lehrlinge in OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, Tel. 0732/7071-68905 oder www.lehre-mit-matura.at

BEGABTENFÖRDERUNG FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE

Dieses Förderprogramm der Wirtschaftskammern und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde 2014 neu gestaltet: Seither werden nur mehr vierwöchige Auslandspraktika von begabten Lehrlingen ab 18 Jahren gefördert.

Förderberechtigt sind Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sowie Lehrabsolventen bis längstens ein Jahr nach abgelegter Lehrabschlussprüfung. Pro Betrieb und Bundesland können maximal zwei Lehrlinge gefördert werden. Der Notendurchschnitt vom letzten Berufsschulzeugnis darf max. 2,0 betragen.

Auf diese Förderung gibt es keinen Rechtsanspruch. Es wird pro Jahr nur eine bestimmte Zahl an Lehrlingen gefördert, daher berücksichtigt das IFA weitere Kriterien wie Teilnahme an Berufs- oder Lehrlingswettbewerben, Fremdsprachen-Kenntnisse, World-/Euro Skills, Lehre & Matura, absolvierte Fachkurse (WIFI, BFI etc.) Auszeichnungen durch Betriebe (z.B. Lehrling des Monats) oder soziale und ehrenamtliche Tätigkeiten. Lehrbetriebe bekommen die Bruttolehrlingsentschädigung laut Kollektivvertrag für jenen Zeitraum ersetzt, für den sie ihren Lehrling für ein berufsbezogenes Auslandspraktikum freistellen.

Nähere Infos: IFA – Internationaler Fachkräfteaustausch, 1040 Wien, Schönbrunnerstraße 3/4, Tel. 01/3665544 oder www.ifa.or.at

WEITERBILDUNG ERSPART STEUERN

Wer über 1.200 Euro brutto im Monat verdient, kann alle Kosten für Aus-, Fortbildung oder Umschulung als Werbungskosten steuerlich absetzen: z.B. Kursgebühren, Prüfungstaxen, Fachliteratur oder Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte (42 Cent pro Kilometer).

Wenn ein Kurs oder Seminar länger als drei Stunden dauert und weiter als 25 Kilometer vom Wohn- bzw. Arbeitsort entfernt stattfindet, kann man pro Stunde 2,20 Euro Diäten zusammen mit den Fahrtkosten als Reisekosten abschreiben. Bei den Diäten gibt es jedoch eine Einschränkung – sie sind nur maximal fünf Tage pro Jahr für den gleichen Einsatzort möglich. Der Tageshöchstsatz liegt im Inland bei 26,40 Euro.

Hinweis: Bitte führen Sie ein detailliertes Fahrtenbuch, wo Sie die beruflichen Kilometer genau aufzeichnen. Kilometerstände sind nur für die beruflichen Fahrten erforderlich!

COMPUTER UND INTERNET SIND STEUERWIRKSAM

Wer ohne EDV-Kenntnisse seinen Arbeitsplatz gefährdet, kann die Anschaffung eines Computers unter Werbungskosten steuerlich absetzen. 40 Prozent Privatanteil muss man dabei vom Kaufpreis abziehen, wobei Beträge über 400 Euro auf drei Jahre aufzuteilen sind. Alle Rechnungen unter 400 Euro (wie z.B. für Bildschirm, Drucker, Druckerpatronen etc.) können abzüglich eines Privatanteils zur Gänze abgeschrieben werden. Erfolgt der Kauf nach 1. Juli eines Jahres, so ist die Abschreibung zu halbieren. Dafür hat man nach drei Jahren noch die zweite Hälfte der AfA abzusetzen.

Beispiel 1: Ihr Computer kostet 1.000 Euro. Abzüglich 40 Prozent Privatnutzung (=400 Euro) sind 600 Euro steuerwirksam. Dieser Anteil ist auf drei Jahre aufzuteilen, also 200 Euro pro Jahr. Beim Lohnsteuerausgleich ist diese Summe als Arbeitsmittel unter Punkt 719 absetzbar.

Beispiel 2: Wer das Internet beruflich nützt (z.B. für Weiterbildungszwecke) kann diese Kosten im Verhältnis zur privaten Nutzung steuerlich absetzbar. Bei einer Internetpauschale von 19,90 Euro im Monat und 40 Prozent beruflicher Nutzung, wären das acht Euro pro Monat bzw. 96 Euro pro Jahr.

Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei juristischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Jetzt bis zu
€ 93,-*
sparen.



Gscheit **KOMBINIERT.**

Strom, Gas, Internet.

Kombinieren Sie, wie Sie wollen und
holen Sie sich einen **Kombi-Bonus** schon
ab zwei Angeboten.

Jetzt auf energieag.at/kombi

ENERGIE AG
Vertrieb
Wir denken an morgen

*Zur Berechnung der Ersparnis wurden die Jahreskosten der Kombi-Angebote Ökostrom Klassik Kombi, Erdgas Klassik Kombi und Fiber Basis Kombi/DSL Basis Kombi im Vergleich zu den Standard-Angeboten Ökostrom Klassik, Erdgas Klassik und Fiber Basis/DSL Basis für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh Stromverbrauch und 15.000 kWh Gasverbrauch) herangezogen. Bei allen vorgenannten Angeboten handelt es sich um Angebote der Energie AG Obersternich Vertrieb GmbH.

BESSER INFORMIERT.

Weitere ÖAAB-Servicebroschüren:

- Neuerungen 2020
- Steuertipps für Arbeitnehmer & Familien
- 1 x 1 des Arbeitsrechts
- Tipps für Ältere Arbeitnehmer
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Burnout
- Familienratgeber
- Ferialjob und Praktikum
- Geringfügig Beschäftigte
- Internet am Arbeitsplatz
- Kilometergeld- und Diätenregelung
- Lehrlingsförderungen
- Mobbing am Arbeitsplatz
- Urlaubsrecht
- Wir werden Eltern
- Zeitwertkonto

Jetzt kostenlos bestellen!

Tel. 0732/66 28 51 - 445 | E-Mail oeaab@ooe-oeaab.at



Der ÖÖVP-Arbeitnehmerbund.

ÖAAB Oberösterreich. Die Arbeitnehmer in der ÖVP.

Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Tel. 0732 66 28 51-0 | Mail oeaab@ooe-oeaab.at

www.ooe-oeaab.at



/oeaab_ooe



/oeaaboberoesterreich